



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nur was für „die Großen“?

Sehr geehrte Leser*innen,

wir freuen uns, dass Sie sich für dieses Whitepaper interessieren.

Nachfolgenden erhalten Sie wertvolle Einblicke, Tipps und Handlungsempfehlungen für Ihren Job.

Aktuelle, praxisnahe Trends und Impulse erhalten Sie direkt von unseren Experten. Außerdem können Sie mit unserem Angebot an verschiedenen Weiterbildungen Ihr Fachwissen ausbauen und vertiefen.

Wir wünschen Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen.



Über den Autor



Dr. Andreas Müller

Inhaber und Gründer von stem-in-foodsafety.de, Hollenstedt

Andreas Müller ist Diplom-Physiker und promovierter Werkstoffwissenschaftler. Nach langer Tätigkeit in der Luftfahrt wechselte er 2009 in die Lebensmittelsicherheit. Nach neun Jahren bei einem internationalen und börsennotierten Labordienstleister machte er sich selbstständig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten heute zählen: forensische Inspektionen, Kausalkettenaufklärung sowie Risikoanalysen mit besonderer Erfahrung in den Bereichen Food Fraud und Fremdkörperaufklärung. Seine Expertise als Führungskraft (15 Jahre Geschäftsführer in internationalen Familienunternehmen und Konzernen) wird für Interim- und Sparring-Aufgaben gern in Anspruch genommen. Andreas Müller hat viele Jahre im Ausland verbracht (davon elf Jahre in China). Er kombiniert interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenz und ist gefragter Referent für Vorträge und Seminare.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nur was für „die Großen“?

Drei Gründe, warum sich auch Mittelständler mit dem LkSG beschäftigen sollten.

Von Dr. Andreas Müller*)

Kaum ein nationales Gesetz hat bereits vor Inkrafttreten soviel Diskussionen ausgelöst wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Auch die juristischen Ansichten gehen weit auseinander, wie einige 1.000 Seiten an Kommentaren eindrucksvoll belegen. Hierbei werden von verschiedenen Gruppen sich teilweise ausschließende Positionen vertreten, was sowohl bei den LkSG-betroffenen Unternehmen als auch bei Zulieferern der aktivierten Lieferketten erhebliche Verunsicherung erzeugt. Formal gilt das Gesetz – vereinfacht formuliert – seit dem 01.01.2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern in Deutschland. Diese sind der Aufsicht und Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) direkt unterworfen. Das BAFA hat in einer sehr konzentrierten Informationskampagne und mit mehreren Handreichungen detailliert und verständlich nicht nur erläutert, was an Aufbau- und Ablauforganisation in den betroffenen Unternehmen erwartet wird. Das BAFA ist auch sehr deutlich im Hinblick auf Umfang und Angemessenheit notwendiger Implementierungen und welche Pflichten an Zulieferer weitergeleitet werden können. Beim Studium der Handreichungen wird schnell klar, dass eine passive Haltung nicht LkSG-betroffener Zulieferer schnell zu Wettbewerbsnachteilen und später notwendigem Aktionismus führen kann. Ungeachtet der Diskussion um strittige Details im Gesetz sind der Grundgedanke und die notwendigen Umsetzungsschritte intuitiv klar. Die Richtung, die mit der Verabschiedung des LkSG eingeschlagen wurde, ist nicht umkehrbar, und eine Außerkraftsetzung des LkSG dürfte illusorisch sein. Im vorliegenden Artikel werden daher drei Gründe diskutiert, warum sich auch mittelständische Unternehmen mit den Inhalten des Gesetzes und einer pragmatischen Umsetzung beschäftigen sollten, obwohl keine direkte Betroffenheit vorliegt.

Kontext des Gesetzes – betroffene Unternehmen und unmittelbare Zulieferer

Der erste Paragraph des LkSG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes mit den bekannten Schwellen für die Mitarbeiterzahl: 3.000 Mitarbeiter ab Januar 2023 und 1.000 Mitarbeiter ab Januar 2024. Regelungen für Leih- und Zeitarbeitskräfte sowie die Berechnungsregeln für Konzernstrukturen mit verbundenen Unternehmen in Deutschland sind komplex. Es kann aber festgestellt werden, dass mit der üblichen Definition von „KMU“ (z.B. Mitarbeiterzahl kleiner als 250, Jahresumsatz kleiner als 50 Millionen Euro) der weitaus überwiegende Teil der Unternehmen in Deutschland derzeit nicht unmittelbar vom LkSG betroffen ist. Der diskutierte EU-Richtlinienentwurf zum selben Thema sieht erheblich niedrigere Grenzen der Mitarbeiterzahl als das LkSG vor. Bei Inkrafttreten werden eine Anpassung und Erweiterung des LkSG in vielen Punkten notwendig werden.

Gleichwohl behandelt das LkSG bereits jetzt Lieferketten, und damit sind KMU indirekt betroffen, falls sie nicht ausschließlich „kleine“ Unternehmen im Sinne des LkSG im Kundenstamm haben. Eine Abbildung wird über eine anlassbezogene oder vertraglich

auferlegte Pflicht seitens der unmittelbar betroffenen Großkunden erfolgen. Damit ergeben sich in der Regel vertragliche Verpflichtungen und ggf. auch erweiterte Haftungsregelungen für KMU aus den bilateralen Verhältnissen mit Großkunden. Eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit insbesondere dem BAFA gegenüber ergibt sich heute für KMU nicht. Im Grunde unterscheiden sich damit also betroffene Unternehmen von den unmittelbaren Zulieferern nur durch ihre Berichtspflicht dem BAFA gegenüber und der Art der Sanktionierung, die bei betroffenen Unternehmen vom BAFA auferlegt werden kann. Diese ist beim betroffenen Unternehmen gesetzlich abgestützt, im Kunden-Zulieferverhältnis werden Sanktionsmöglichkeiten üblicherweise durch bilaterale individuelle Vereinbarungen im Innenverhältnis abgebildet (aus Sicht des BAFA).

Aus diesem Kontext heraus lassen sich daher (mindestens) drei Gründe ableiten, warum sich auch KMU inhaltlich, organisatorisch und durch geeignete Abläufe mit dem LkSG auseinandersetzen sollten, auch wenn die unmittelbare Betroffenheit (noch) nicht gegeben ist.

Erster Grund: Kaskadierung angemessener Handlungen durch LkSG-betroffene Unternehmen

Im Kundenkreis von KMU befinden sich wahrscheinlich Unternehmen, die vom LkSG direkt betroffen sind und damit der direkten Berichtspflicht an das BAFA unterliegen. Ohne aktive Mithilfe der KMU kann das LkSG-betroffene Unternehmen wesentliche Bewertungen zu Risiken in der nahen Lieferkette nicht hypothesenfrei erstellen, was sich für die Position des Zulieferers ungünstig auswirken kann, wenn die Zusammenarbeit ausbleibt. Betroffene Unternehmen fordern KMU (die unmittelbaren Zulieferer) zur Mitarbeit auf und kaskadieren Anforderungen aus dem Gesetz weiter. Dies ist in einem gewissen Umfang auch vom BAFA empfohlen bzw. gebilligt. Einhergehend mit der Installation von Beschwerdekäufen entlang von Lieferketten ist darüber hinaus zu erwarten, dass es zukünftig häufiger zu anlassbezogenen Überprüfungen, Aktionen und auch zu notwendigen Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Lieferanten auf der Grundlage substantiierter Kenntnis von Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG kommen wird. Hierzu gehören insbesondere:

- Risiken bei Vorlieferanten identifizieren, im Sinne des LkSG gewichten und priorisieren
- bei Kenntnis von Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG Pläne zur Beseitigung von Pflichtverletzungen erstellen und deren Umsetzung bis zum Abschluss kontrollieren und die Wirksamkeit implementierter Maßnahmen in angemessenem Umfang sicherstellen
- (mindestens) anlassbezogenen Zugang zur Lieferkette erhalten und diese dem LkSG-betroffenen Unternehmen auch gewähren
- LkSG bezogene Risiken bei der Auswahl von Lieferanten und Ursprungsländern berücksichtigen
- von Seiten LkSG-betroffener Unternehmen auferlegte vertragliche Verpflichtungen inhaltlich an Vorlieferanten weiterreichen

- Vorort-Kontrollen und LkSG-bezogene Audits bei unmittelbaren und – anlassbezogen – auch bei mittelbaren Lieferanten durchführen und Fremdaudits ggf. unterstützen

Gut vorbereitete KMU werden diese unvermeidlichen anlassbezogenen Überprüfungen und Aktionen aufwandsarm und mit gut dokumentierten standardisierten Abläufen wirkungsvoll unterstützen und sich so unter Umständen auch Wettbewerbsvorteile verschaffen können. Spätestens wenn in der Lieferkette von KMU eine schwerwiegende Pflichtverletzung bekannt und eine anlassbezogene Überprüfung der Managementsysteme und Vorlieferanten im Sinne des LkSG vorgenommen werden muss, werden Verfahren offenlegt werden müssen. Größere Lücken sind dann unter Umständen im Innenverhältnis mit Großkunden belastend und je nach Grad der Abhängigkeit sogar existenzbedrohend.

Zweiter Grund: Mitgestaltung

KMU sind dem LkSG nicht direkt unterworfen und haben keinerlei Berichtspflicht dem BAFA gegenüber. Eine Zusammenarbeit mit LkSG-betroffenen Kunden, die Anforderungen des Gesetzes weiterreichen, ist zumindest aus gesetzlicher Sicht weitestgehend freiwillig. Damit können KMU streng genommen eine Unterstützung der LkSG betroffenen Kunden auf ein Minimum reduzieren insbesondere dann, wenn das KMU eine starke Marktposition in der Lieferantenwelt besitzt. Dieser minimalistische Umgang ist jedoch mittel- und langfristig kontraproduktiv. Das LkSG-betroffene Unternehmen muss dem BAFA die Konformität mit den Anforderungen nachweisen ohne wesentlichen Spielraum. Der notwendige Bericht ist standardisiert, die Berichtsfragen sind frei verfügbar und können von jedem eingesehen werden. Die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer ist hierbei das zentrale Element der Durchsetzung des Gesetzes.

Gern und auch hitzig geführte Diskussionen um Themen wie

- Zulieferer aus Deutschland sind „grundsätzlich“ sicher (falsch)
- Zulieferer für Büromaterial u.ä. brauchen nicht berücksichtigt zu werden (sehr schwierig)
- C-Lieferanten brauchen nicht betrachtet zu werden (falsch)
- Seit dem 01.01.2024 ist der Zulieferer selbst LkSG-betroffen und muss nicht mehr berücksichtigt werden (sehr schwierig)
- Das BAFA „schießt über das Ziel hinaus“ (Aber das BAFA setzt JETZT um und wird Bescheide erstellen, gegen die zwar ein Einspruch zulässig sein wird, der aber keine aufschiebende Wirkung hat).

lenken von eigentlichen Kernfragen ab. Ohne inhaltliche Zuarbeit der KMU in der Lieferantenbasis muss das LkSG-betroffene Unternehmen die Risikoanalyse auf Annahmen zu den Risiken in den Lieferketten und auf Medienberichte und publizierte Risikoindizes abstellen. Unter Umständen werden aus Gründen des Selbstschutzes maximale Annahmen zu Risiken zu Waren, Lieferketten, Herkunftsländern usw. getroffen, um bei einer Revision des BAFA keine Angriffsfläche zu bieten und einen möglichen Vorwurf „bewussten Wegsehens“ unmittelbar entkräften zu können. Dies kann sich innerhalb kurzer Zeit nachteilig für liefernde KMU auswirken, da ausbleibende Mitarbeit und Passivität die Suche nach mehr kooperativen Alternativlieferanten auslösen und vorantreiben werden. Eine kurze Phase der Ressourcenschonung im KMU wird erkaufte mit einem möglichen mittel- und langfristigen Wettbewerbsnachteil.

Dritter Grund: die herannahende EU Richtlinie

Die im Entwurf schon länger vorliegende EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen übernimmt viele Ansätze des LkSG, erfindet aber auch neue, teilweise deutlich verschärfte Elemente (z.B. extraterritoriale Anwendung, Ausweitung der Gültigkeit „downstream“ d.h. Einbeziehung von Kunden). Insbesondere werden die Schwellen für betroffene Unternehmen erheblich abgesenkt. Es ist zu erwarten, dass in der nationalen Industrie ein Großteil der KMU direkt betroffen sein wird bei in weiten Teilen LkSG-deckungsgleichen Taktiken der Herstellung der Konformität. Mit einer Übergangsfrist ist zu rechnen, aber ein frühzeitiger Beginn der Maßnahmenimplementierung sichert die Wettbewerbsfähigkeit, erzeugt einen Erfahrungsvorsprung und erlaubt proaktive Zusammenarbeit mit Großkunden, was ein entscheidendes Differenzierungsmerkmal zu Marktbegleitern im In- und Ausland sein kann. Eine Umsetzung ohne Zeitdruck erlaubt darüber hinaus ein viel sehr geordnetes und überlegtes Vorgehen ohne verschleißenden Aktionismus nach Inkrafttreten.

Aufwandsoptimierte Umsetzung

Das Vorgehen bei der Umsetzung der zentralen Risikoanalyse ähnelt den Risikobetrachtungen aus Prozessstandards und bekannten Managementsystemen. Natürlich sind die Attribute zur Risikoumschreibung von Waren, Herkunftsländern und Lieferanten verschieden. Viele KMU sind auch aus anderen Gesetzen heraus Berichtspflichten unterworfen, die teilweise zur Herstellung einer (informellen) Konformität mit dem LkSG genutzt werden können. Hierzu gehören z.B. obligatorische Berichte zur Corporate Social Responsibility für mindestens mittelgroße Kapitalgesellschaften in Deutschland. Für eine sehr effiziente und pragmatische Implementierung verweist der Autor auf einschlägige Veranstaltungen, die sich auch an KMU richten. Eine optimale Unterstützung LkSG-betroffener Unternehmen seitens proaktiv agierender unmittelbarer Zulieferer wird sicher das Kunden-Lieferanten-Verhältnis verbessern und langfristig weiter festigen können.

***) Andreas Müller** ist Physiker und Ingenieur und dafür bekannt, in seinen Seminaren „vom Praktiker für Praktiker“ komplexe Themen zu veranschaulichen und anwendbare Umsetzungshilfen zu geben. Zum LkSG kam er, weil er sich zum einen in seiner Haupttätigkeit kontinuierlich mit Risiken in stark verzweigten Lieferketten beschäftigt. Zum anderen hat er aus früheren Tätigkeiten im internationalen High-Tech-Industriesegment intensive Praxiserfahrungen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches die durchsetzende Bundesbehörde (auch) für das LkSG ist. Andreas Müller ist Autor mehrerer Fachartikel zum LkSG und Co-Autor zweier Bücher zum Thema. Für das Forum-Institut referiert er zum LkSG und seiner pragmatischen Umsetzung am 13. März 2024.

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Seminare zu Pharma & Healthcare

Wir bieten Ihnen maßgeschneiderte Weiterbildungsoptionen für die gesamte Healthcare-Branche. Wir konzipieren unsere Weiterbildungen gründlich recherchiert und nach didaktischen Gesichtspunkten.

Wir garantieren fachlich hochwertige Weiterbildung für Ihren Erfolg – unsere ISO-Zertifizierungen nach 9001 und 21001 unterstreichen dies.

[Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt gratis testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training.](#)

[Jetzt individuelles Angebot anfordern.](#)